

zung und einen an die Staatsregierung darauf zu richtenden Antrag,

zugleich aber auch, unter dieser Voraussetzung,

die Annahme der §§. 99, 100 und 101,

gegen welche außerdem etwas nicht erinnert worden, vor.

Abg. Wieland: Ich wünsche, daß der wichtigen Classe der Officianten und Aufseher bei den Gruben, wie schon vorherhin mein Antrag bezweckte, eine möglichst selbstständige und gesicherte Stellung gewährt werde. Der §. 99 spricht von den Dienstcontracten, welche mit diesen Bediensteten geschlossen werden sollen. Zunächst wünschte ich nun Auskunft von der Staatsregierung, welche die Dienstcontracte jedesmal durch ihre Behörden prüfen zu lassen hat, ob sie, die Staatsregierung, die Ansicht habe, daß eine willkürliche Dienstentlassung der Officianten und Aufseher stattfinden, oder ob die Entlassung der Officianten und Aufseher nur dann erfolgen solle, wenn eines von den unter a. bis g. bestimmten Verhältnissen eintritt? Meine Ansicht von der Sache ist die, daß ich wünschen müßte, es dürfe in solchen Dienstcontracten eine willkürliche Entlassung dieser Bediensteten nicht bedungen werden. Wäre nun aber bei den königlichen Gruben es der Fall, daß diese Officianten und Aufseher von dem Finanzministerium oder der Bergbehörde willkürlich entlassen würden, so würde freilich zu Herstellung einer Parität zu wünschen sein, daß auch die Angestellten bei den königlichen Gruben dasselbe Recht genießen, wie jene, wenn es ihnen verliehen werden sollte. Ich würde also wünschen, daß der Herr Commissar über diese Verhältnisse, die ich eben in Anregung gebracht habe, mir Auskunft ertheilen möchte.

Regierungscommissar Freiesleben: Daß die Ermächtigung der Grubenbesitzer, ihre Officianten unter gewissen Umständen zu entlassen, nicht bloß auf die unter a bis g des §. 99 ausgeführten Fälle beschränkt sein soll, ist in der zweiten Zeile des §. 99, wo von den „im Contracte bestimmten Fällen“ die Rede ist, angedeutet worden. Hieraus folgt, daß mit beiderseitiger Einwilligung auch noch andere Entlassungsgründe festgesetzt werden können. Es wird das die gewöhnliche Stipulation einer Kündigungsfrist sein, die der Natur der Sache nach und dem §. 99 gegenüber nicht als unzulässig gefunden werden kann. Die Bergämter haben gegen die Festsetzung einer Kündigungsfrist im Dienstcontracte Einspruch nicht zu erheben. Denn es ist in §. 100 vorgezeichnet, inwieweit sie das Recht haben, sich einzumischen. Dort heißt es: „Die Bergämter haben zu prüfen, ob der Dienstcontract und die Instruction etwas enthalten, was den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.“ Ueber den übrigen Inhalt des Dienstcontractes hat das Bergamt keine Cognition.

Abg. Wieland: Unter diesen Umständen bleibt mir nichts übrig, als einen Antrag darauf zu richten, daß ein Zusatz zu §. 99 hinzugefügt werde, welcher so lautet: „In den Dienstcontracten darf eine nur willkürliche Dienstaufkündi-

gung Seiten des Eigenthümers oder der Vorstände der Gruben nicht vorbehalten werden.“ Ich habe hinzuzufügen, daß das Interesse der Grubeninhaber sehr oft mit dem Interesse des Staates in Conflict kommen kann; jeder Officiant hat beiderlei Interesse wahrzunehmen, und sind sie zu abhängig von dem Grubeninhaber, so kann darunter das Interesse des Staates und auch das der Bergarbeiter leiden.

Präsident Cuno: Abg. Wieland wünscht einen Zusatz zu §. 99 folgenden Inhalts: „In den Dienstcontracten darf eine nur willkürliche Dienstaufkündigung Seiten der Eigenthümer oder Vorstände der Gruben nicht vorbehalten werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zur Genüge.

Abg. Hähnel: In den Motiven zu dem Antrage, die der Antragsteller zuletzt aussprach, schien er sich nur auf die Grubenofficianten zu beziehen, nicht aber auf die bloßen Aufseher; wenn daher der Antrag nicht in dieser Weise beschränkt würde, daß die Aufseher ausgeschlossen würden, so würde ich gegen ihn stimmen, oder wenigstens bitten müssen, die Fragstellung zu theilen. Eine so große Härte kann ich nicht darin finden, da es Jedem freisteht, auf einen solchen Contract, welcher willkürliche Kündigung enthält, nicht einzugehen.

Präsident Cuno: Im Antrage sind weder die Grubenofficianten noch die Aufseher besonders genannt. Es würde aber allerdings die Fragstellung dem nachkommen können.

Abg. Wieland: Ich habe allerdings sowohl die Grubenofficianten als Aufseher verstehen wollen; und wenn Abg. Hähnel findet, daß die Aufseher nicht mit in den Antrag möchten aufgenommen werden, so dürfte seinem Abscheu durch die Fragstellung beigekommen werden.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand zu sprechen?

Abg. Braun: Bei §. 99 unter g hätte ich gern eingeschlossen: „jedes andern entehrenden Verbrechens“, und ich stelle daher einen Antrag darauf.

Präsident Cuno: Abg. Braun beantragt im Satze g. des §. 99 zwischen den Worten „andern“ und „Verbrechens“, das Wort „entehrenden“ einzuschließen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zur Genüge.

Abg. Dammann: Ich habe den Antrag, der soeben gestellt worden ist, unterstützt; ich glaube aber auch, der geehrte Antragsteller ist mit mir einverstanden, daß vor dem Worte „entehrend“ noch die Worte: „nach allgemeinen Begriffen“ eingeschaltet werden, und möchte ich diese Einschaltung als Sousamendment jedenfalls betrachtet wissen. Ich bitte das geehrte Präsidium, diesen Unterantrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Ein neuer Antrag. Abg. Dammann will im Satze g. des §. 99 außer dem Worte „entehrenden“ vor dem Worte „Verbrechens“, noch die Worte: „nach allgemeinen Begriffen“ eingeschoben sehen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.